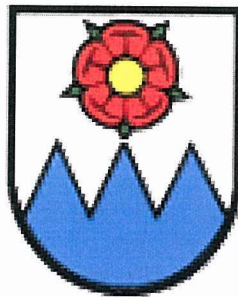


**Reglement
Für die Aufgabenübertragung an die
Einwohnergemeinde Wiedlisbach
im Bereich Feuerwehr**



2010

**Genehmigt an der Gemeindeversammlung
vom 05.06.2009**

Gemäss Art. 68 Abs. 2 Gemeindegesetz beschliesst die Einwohnergemeinde Rumisberg
folgendes

Reglement für die Aufgabenübertragung an Dritte im Bereich der Feuerwehr

Anschluss	¹ Die Einwohnergemeinde Rumisberg schliesst sich im Bereich der Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Wiedlisbach an und unterstellt sich deren Feuerwehrkommando.
Anwendbares Recht	² Der Bereich der Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach.
Ersatzabgabe Wehrpflicht	³ Dienstpflichtige, die nicht zum aktiven Dienst eingeteilt werden, leisten eine Ersatzabgabe. Der Gemeinderat von Rumisberg legt diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest. Die Abgabe ist nach dem Einkommen und Vermögen des Ersatzpflichtigen gestaffelt und beträgt zur Zeit mindestens 2% und höchstens 10% des Staatssteuerbetrages, mindestens aber Fr. 50.00 und höchstens Fr. 400.00
Verantwortlichkeit	⁴ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Gemeinde Wiedlisbach und nach dem kantonalen Recht. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Rumisberg die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht	⁵ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Wiedlisbach im Bereich der Feuerwehr gelten auch für die Gemeinde Rumisberg. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Rumisberg die entsprechenden Verfügungen.
Rechtspflege	⁶ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Wiedlisbach sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Wiedlisbach auch für die Einwohnergemeinde Rumisberg die entsprechenden Verfügungen.
Vertrag über den Anschluss	⁷ Der Gemeinderat von Rumisberg wird ermächtigt und beauftragt, die Details der Aufgabenübertragung in einem Anschlussvertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Wiedlisbach abzuschliessen.
Aufhebung bisheriger Reglemente	⁸ Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Rumisberg vom 22.06.2001 mit Änderung vom 16.06.2006.

Inkrafttreten

⁹Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2010 in Kraft.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Rumisberg vom 05.06.2009 beschlossen.



Einwohnergemeinde Rumisberg

**René Eggenberger
Gemeindepräsident**

**Heinrich Eggimann
Gemeindeschreiber**

Auflagenzeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 07.05.2009 und Nr. 23 vom 04.06.2009 bekannt.

4539 Rumisberg, 08.06.2009



Der Gemeindeschreiber:

Heinrich Eggimann